

Das (un)bekannte Konto im Ausland

Ärger mit dem Erbe

Ende 2012 ist das Steuerabkommen über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt zwischen Deutschland und der Schweiz im deutschen Bundesrat endgültig abgelehnt worden. Die Hoffnung vieler Betroffener auf eine anonyme wie pauschale Abgeltung und Lösung steuerlicher Probleme gerade auch im Hinblick auf die eigene Nachlassplanung ist damit gestorben.

Die mittlerweile gängige Praxis der deutschen Finanzbehörden, CDs mit Kontendaten deutscher Anleger bei ausländischen Banken anzukaufen, erhöht den Druck auf die schweizerischen Banken und deren Handelsbedarfe gewaltig. So haben erste schweizerische Bankinstitute damit begonnen, deutsche Konteninhaber und Kapitalanleger zur Beendigung der bestehenden Kontobeziehung aufzufordern. Auf Diskretion wird hierbei kein Wert mehr gelegt.

Die Entwicklung hin zu struktureller Steuerhinterziehung ist universell und wird insbesondere im europäischen Raum forciert. So haben beispielhaft auch erste österreichische Banken begonnen, bisher geführte Konten ausländischer Kunden zu kündigen bzw. auf deren Vereinbarkeit mit bestehenden Compliance- und Geldwäscheprotokollen hin zu überprüfen. Daneben verstärken auch der Zoll und die Steuerfahndung ihre Aktivitäten, Betriebsprüfungen werden schärfer durchgeführt und mittels Kontrollmitteilungen in ihren Querverbindungen verifiziert.

In der Absicht, zur Steuerhinterziehung zurückzukehren, finden sich Betroffene mithin plötzlich (oder noch immer) in der Zwangslage wieder, umgehend handeln zu müssen, um ihre steuerlichen und strafrechtlichen Interessen zu schützen. Es besteht dringender Handlungsbedarf, offene Fragen können nicht mehr ausgegessen werden. Das Thema wird auch im diesjährigen Bundestagswahlkampf politisch thematisiert: Die Fahndungsmöglichkeiten

der Steuerfahndungsbehörden sollen drastisch erweitert und gleichzeitig soll die Möglichkeit der Selbstanzeige erheblich eingeschränkt werden.

Auch der BGH verschärft laufend seine bisherige Rechtsprechung: Es kann nur noch gänzlich „reiner Tisch“ gemacht werden. Teilweise oder (taktisch) unvollständige Selbst-



Der Koffer mit Schwarzgeld – ins Ausland gebracht und dort angelegt – kann auch für Erben zum Problem werden.

Foto: Fotolia/babimu

anzeigen, die nicht alle steuerlich problematischen Aspekte offenbaren, führen nicht mehr (auch nicht teilweise) zur Strafbefreiung. Und nicht zuletzt fordert der BGH erheblich schärfere Sanktionen für Steuer-sünder: Steuerverkürzung ist schon lange kein Kavaliersdelikt mehr. Ab bestimmten Schwellenwerten wird die Verhängung einer Geldstrafe nur bei Vorliegen von gewichtigen Milderungsgründen noch als schuldangemessen betrachtet. Ansonsten droht Freiheitsstrafe (mit und ohne Aussetzung zur Bewährung).

Bürger können sich im Übrigen unversehens und ohne eigene „kriminelle Energie“ in der Situation wiederfinden, Kapitalanlagen im Ausland erklären zu müssen: So wird häufig erst im Erbfall festgestellt, dass vom Erblasser im benachbarten Ausland den Hinterbliebenen bislang unbekannt Vermögenwerte unterhalten wurden, deren Herkunft und/oder Erträge steuerlich nicht erklärt sind. Die Erben stehen dann vor der

Entscheidung, den Status quo aufrechtzuerhalten und sich damit selbst grundsätzlich strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen oder aber das Fehlverhalten des Erblassers durch intelligente Nacherklärung (Selbstanzeige) zu korrigieren und einen Strich unter die Vergangenheit zu ziehen.

Ziel solchen Vorgehens ist persönliche Straffreiheit und eine steuerliche Bereinigung von Altlasten zu vertretbaren Konditionen. Diese Aspekte gelten nicht minder für potenzielle Erblasser im Rahmen deren Vermögens- und Nachlassplanung oder für Unternehmer im Rahmen deren Regelung betrieblicher Unternehmensnachfolge. Denn die Risiken steuerunehrlichen Verhaltens vererben und übertragen sich nachhaltig. Der Idealfall ist sicherlich, wenn der potenzielle Erblasser (schon im eigenen Interesse) die Korrektur früherer Fehlverhaltens aktiv in Angriff nimmt, bevor es zu spät ist. Denn noch gibt es einen Weg zu Straffreiheit und in die Steuerhinterziehung: Die strafbefreiende Selbstanzeige nach § 371 AO.

Der Schutz der Selbstanzeige greift, wenn sie rechtzeitig und in der gebotenen Form beim zuständigen Finanzamt eingereicht ist. Und sie greift nur, soweit ihr Erklärungsinhalt umfassend ist. Spätere Nachbesserungen sind unerheblich. Geht also etwa beim Zusammenstellen der Unterlagen etwas schief, so ist das Dilemma groß. Zunächst müssen bei der ausländischen Bank Zins- und Ertragsausstellungen angefordert werden. Ohne professionelle Unterstützung kann dies bis zu sechs Monate dauern.

Häufig empfiehlt sich aus Gründen zeitlicher Dringlichkeit daher die gestufte Selbstanzeige auf Basis von Schätzwerten, die allerdings nicht substantiell von den echten Werten abweichen dürfen. Riskant ist überdies bereits die Übermittlung der Unterlagen nach Deutschland. Erlangen die Finanzbehörden von den relevanten Daten aufgrund von Zoll- und

Postkontrollen verfrüht Kenntnis, entfaltet die Selbstanzeige im Zweifel ihre strafbefreiende Wirkung nicht mehr. Im Rahmen professioneller Betreuung hat der Steuerpflichtige mit der Beschaffung und Übermittlung seiner Daten nichts mehr zu tun.

Der Berater alleine wird sich um Bereitstellung, Verbringung und Auswertung der Unterlagen kümmern. Die Befassung des bisherigen Steuerberaters mit der Bearbeitung des Problems ist kritisch. Er darf das Mandat nur weiterführen, wenn er in der Vergangenheit keine Anhaltspunkte für steuerunehrliches Verhalten hatte oder haben musste und im Übrigen tatsächlich eine Selbstanzeige vorgenommen wird. Andernfalls muss er das Gesamtmandat niederlegen, sonst macht er sich strafbar und für Dritte angreifbar. Zielführend ist es in solcher Ausnahmesituation daher (auch für den involvierten Steuerberater), einen anderen Fachmann zu konsultieren. Die intelligente Selbstanzeige ist dabei so abzufassen und zu begleiten, dass Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchung, Verhaftung oder Vermögenspfändung unterbleiben: Eingereicht wird die Selbstanzeige zwar beim Finanzamt, ausgewertet und strafrechtlich gewürdigt wird sie jedoch von der Steuerfahndung bzw. der Buß- und Strafsachenstelle beim Finanzamt.

Die Zeiten haben sich geändert. Der politische und gesellschaftliche Druck wächst stetig. Die Risiken früherer Steuerverkürzung sind unakzeptabel und gleichen Russischem Roulette. Straffreiheit und ruhigen Schlaf gewährleistet alleine die vom steuerlich und steuerstrafrechtlich versierten Profi rechtzeitig gefertigte Berichtigungserklärung oder Selbstanzeige. Es ist Zeit zu handeln.

RA Prof. (h.c.) Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG, Höchstetter & Kollegen – Rechtsanwälte / Fachanwälte, München, www.hoehcstetter.de, Telefon 089/746309-0

ANZEIGE

ANZEIGE

Testament und Vollmacht abstimmen

Testament und Vorsorgevollmachten werden leider meist nicht aufeinander abgestimmt. Dabei kann eine über den Tod hinaus geltende Vollmacht die Abwicklung des Nachlasses deutlich vereinfachen und auch Kosten sparen und in manchen Fällen sogar einen Erbschein überflüssig machen. Es ist daher sehr wichtig, beides nicht isoliert zu betrachten, sondern eine Gesamtlösung zu finden.

Andrea Ducka, Fachanwältin für Familienrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht, Adalbertstr. 102, 80799 München; Telefon 089/39298901; E-Mail info@kanzlei-ducka.de.

Seidl Hohenbleicher Mirz
Claudia Seidl
Dr. Vanessa Hohenbleicher
Fachanwältinnen für Erbrecht

Kobellstraße 1
 80336 München
 Tel. 1 89 41 64-0
 kontakt@kanzlei-shm.de
 www.kanzlei-shm.de

Rechtsanwältin Dorothee Conrad-Schweickert

Anton-Schrobenhauser-Weg 4
 82008 Unterhaching
 Telefon: 089 / 66 00 04 00
 www.rechtsanwaeltin-unterhaching.de

Kanzlei für Erb- und Familienrecht



Caroline Kistler
 Rechtsanwältin
 und Fachanwältin
 für Familienrecht

Maximiliansplatz 17
 80333 München
 Tel.: 089/59997373
 www.kanzlei-kistler.de

MALTRY RECHTSANWÄLTINNEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht

Internationales Erbrecht

Testamentsgestaltung

Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.OG (U2 Hohenzollernplatz) 80796 München
 Telefon 089 / 30 77 91 44 Fax 089 / 30 77 91 54
 maltry@rechtsanwaeltinnen.com www.rechtsanwaeltinnen.com

Seit 1984

Regelungen für den letzten Lebensabschnitt:

Was ist zu tun?

Als Folge des medizinischen Fortschritts und der damit möglichen Vielzahl an lebensverlängernden Maßnahmen wächst der Wunsch, den letzten Lebensabschnitt selbstbestimmt regeln zu können. Das Bedürfnis, frühzeitig Regelungen für den Fall zu treffen, dass eine eigene bewusste Entscheidung nicht mehr möglich ist, wurde auch vom Gesetzgeber aufgegriffen und die Patientenverfügung im Gesetz verankert.

Welche Regelungen sind möglich und worauf ist zu achten? Die Entscheidung, ob am Lebensende lebensverlängernde Maßnahmen durchgeführt werden sollen, kann oftmals nicht mehr vom Patienten selbst getroffen werden. Um abzuschern,

dass die eigenen Wünsche und Vorgaben auch in diesen Situationen umgesetzt werden, ist eine Patientenverfügung notwendig. In der Patientenverfügung kann für den Sterbeprozess vorgegeben werden, welche Maßnahmen zu veranlassen sind bzw. ob und wie diese durchgeführt werden sollen.

Wichtig ist, sich intensiv mit der Patientenverfügung auseinanderzusetzen, um klar seine Wünsche vorgeben zu können, rät Rechtsanwältin Florentine Heine-Mattern, Maltry Rechtsanwältinnen.

Korrespondierend mit der Patientenverfügung empfiehlt RAin Heine-Mattern einen Bevollmächtigten im Rahmen einer Vorsorgevollmacht zu bestimmen. Der Bevoll-

mächtigte hat die Aufgabe, die in der Patientenverfügung festgehaltenen Wünsche beispielsweise Ärzten gegenüber durchzusetzen. Dies geschieht, dass die Patientenverfügung auch tatsächlich umgesetzt wird. Die Vollmacht kann zusätzlich als sog. Generalvollmacht ausgestaltet werden. Der Bevollmächtigte kann damit neben der Gesundheitsfürsorge auch die Verwaltung des Vermögens übernehmen. Damit ist gesichert, dass die finanzielle Versorgung durch eine vertraute Person übernommen wird und nicht durch einen gesetzlich eingesetzten Betreuer.

Wichtig ist, dass Personen als Bevollmächtigte eingesetzt werden, die diese Aufgabe verantwortungsbewusst

übernehmen können und wollen. Es empfiehlt sich, mit den infrage kommenden Personen vorab hierüber zu sprechen, um sicherzustellen, dass sie die hohe Verantwortung übernehmen wollen und sich dazu in der Lage fühlen, sagt RAin Heine-Mattern. Dabei sollte nicht nur auf das Vertrauensverhältnis geachtet werden, sondern auch bedacht werden, dass die Personen geeignet sind, die Aufgaben zu übernehmen. Nicht sinnvoll ist zum Beispiel, sein Kind für die Vermögenssorge einzusetzen, wenn dieses nicht mit den Finanzen haushalten kann, rät RAin Heine-Mattern.

Die Vollmacht kann über den Tod hinaus erteilt werden, sollte dann aber mit einem Testament abgestimmt sein. Wichtig zu wissen ist, dass die Erben vom Bevollmächtigten Auskunft verlangen können über alle von ihm getätigten Verfügungen. Dies führt in

der Praxis häufig zu Auseinandersetzungen zwischen einem Bevollmächtigten und den Erben. Meist entstehen Probleme, wenn Abhebungen vom Bankkonto des Verstorbenen durch den Bevollmächtigten getätigt wurden, sagt RAin Heine-Mattern. Aus diesem Grund kann eine ausdrückliche Regelung durch den Vollmachtgeber erfolgen, um Streitigkeiten von vornherein zu unterbinden, rät RAin Heine-Mattern.

ANZEIGE

rechtsanwälte

bauer
kohlmeier
illenseher

Wir sind seit vielen Jahren im Erbrecht und Steuerrecht tätig und beraten Sie gerne.

- Steuergünstige Testamentsgestaltung / Aktualisierung Ihres Testaments
- Erbauseinandersetzung (gerichtlich / außergerichtlich)
- Durchsetzung / Abwehr von Pflichtteilsansprüchen
- Steueroptimierte Planung der Vermögensnachfolge (betrieblich und privat)
- Nießbrauch, Wohnrecht, Rente
- Übernahme von Testamentsvollstreckungen
- Schenkungsteuer / Erbschaftsteuer, auch bei ausländischem Vermögen
- Vorträge zum Erbrecht und Steuerrecht

Ihre Ansprechpartner:

Dr. Klaus Bauer
 Fachanwalt für Steuerrecht

Christian Illenseher
 Fachanwalt für Erbrecht
 Fachanwalt für Steuerrecht

Neuhauser Straße 1/V
 (Eingang Färbergraben)
 80331 München
 Telefon 089-235077-0
 Telefax 089-235077-24
 www.bauer-kohlmeier.de
 kontakt@bauer-kohlmeier.de

ANDREA DUCKA

Rechtsanwältin und
 Fachanwältin für Familienrecht
 Tätigkeitsschwerpunkt Erbrecht

Adalbertstr. 102
 80799 München
 Tel. 089/39 29 89 01
 info@kanzlei-ducka.de

Nächste Sonderveröffentlichung zum Thema „Erbrecht“ am 8. 10. 2013

Tel.: (089) 5306 - 343, - 347, - 350, - 356, - 387
 Fax: (089) 5306 - 491

E-Mail: handel@merkur-online.de

RECHTSANWÄLTE / FACHANWÄLTE
HÖCHSTETTER & KOLLEGEN

ERBRECHT
 STEUERRECHT
 STRAFRECHT

Prof. (h.c) Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG
 Fachanwalt für Steuerrecht
 Fachanwalt für Strafrecht
 Fachanwalt für Erbrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München
 Telefon (089) 74 63 09-0
 info@hoehcstetter.de · www.hoehcstetter.de